

Geschäftsverzeichnismrn. 3699 und 3700
Urteil Nr. 59/2006 vom 26. April 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 230 und 232 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (föderaler Beitrag zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes) und des Sondergesetzes vom 13. September 2004 zur Abänderung von Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (Zuweisung des Aufkommens des vorgenannten föderalen Beitrags), erhoben von der VoG UNIZO und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 6. Mai 2005 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 9. Mai 2005 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 230 und 232 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (föderaler Beitrag zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004, und des Sondergesetzes vom 13. September 2004 zur Abänderung von Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (Zuweisung des Aufkommens des vorgenannten föderalen Beitrags, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. November 2004: die VoG Unie van Zelfstandige Ondernemers (UNIZO), mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Spastraat 8, die VoG Voka - Vlaams Economisch Verbond, mit Vereinigungssitz in 2000 Antwerpen, Brouwersvliet 5, die faktische Vereinigung Boerenbond, mit Vereinigungssitz in 3000 Löwen, Minderbroedersstraat 8, die GFE Energy Management AG, mit Gesellschaftssitz in 8790 Waregem, Holstraat 61-A1, die VoG Fevia Vlaanderen, mit Vereinigungssitz in 1040 Brüssel, Kunstlaan 43, die VoG Febelhout, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Stuiversstraat 8, die VoG Agoria, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, A. Reyerslaan 80, die Ardo AG, mit Gesellschaftssitz in 8850 Ardooie, Wezestraat 61, die Bels AG, mit Gesellschaftssitz in 3800 Sint-Truiden, Brustem Dorp 8, die Imperial Meat Products AG, mit Gesellschaftssitz in 9920 Lovendegem, Grote Baan 200, die Kronos Europe AG, mit Gesellschaftssitz in 9000 Gent, Langerbruggekaai 10, die Maes Bruggeman GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8770 Ingelmunster, Heirweg Zuid 68A, die Pfizer Manufacturing Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 2870 Puurs, Rijksweg 12, die Pluma AG, mit Gesellschaftssitz in 2160 Wommelgem, A. Van Der Pluymstraat 1, die Ter Beke Vleeswarenproduktie AG, mit Gesellschaftssitz in 9950 Waarschoot, Beke 1, die Unifrost AG, mit Gesellschaftssitz in 8851 Ardooie-Koolkamp, Zwevezeelsestraat 142, G. Bastiaens, wohnhaft in 3210 Linden, Prinsendreef 22, und M. Cocquyt, wohnhaft in 9800 Deinze, Meerskant 4.

Diese unter den Nummern 3699 und 3700 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. März 2006

- erschienen

- . RA P. Aerts, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA B. Martel *loco* RA P. Hofströssler und RA K. Lemmens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Sondergesetzes vom 13. September 2004 zur Abänderung von Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, die lauten:

« Art. 2. In Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, ersetzt durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001, wird eine Nr. 9bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ 9bis. Die Föderalbehörde kann jährlich den Gemeinden einer jeden Region nach einer vorherigen gleichlautenden Stellungnahme der betreffenden Regionalregierung das Aufkommen des föderalen Beitrags zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes, der in der betreffenden Region anzusiedeln ist, zuteilen, sofern diese Zuteilung nicht höher ist als der Betrag des in der Region anzusiedelnden Aufkommens.

Im Hinblick auf diese Zuteilung wird davon ausgegangen, dass das Aufkommen an dem Ort anzusiedeln ist, wo die kWh durch den Endabnehmer für den eigenen Gebrauch verbraucht wird.

Die Regionen sind befugt, durch Erlass ihrer Regierung nach vorheriger Absprache mit der Föderalbehörde entsprechend dem Ort, an dem die kWh durch den Endabnehmer für den eigenen Gebrauch verbraucht wird, eine vollständige oder teilweise Befreiung vom föderalen Beitrag zum Ausgleich des Einkommensverlustes infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes zu gewähren.

Es wird davon ausgegangen, dass der im vorstehenden Absatz erwähnte Erlass nie wirksam gewesen ist, wenn er nicht durch Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum seines Inkrafttretens bestätigt wird; ’.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt zum 1. Mai 2004 in Kraft ».

B.2. Die Kläger beantragen gleichzeitig die Nichtigklärung der Artikel 230 und 232 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, die wie folgt lauten:

« Art. 230. Nach Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes wird folgender Wortlaut eingefügt:

‘ Kapitel *Vbis*. – Föderaler Beitrag zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes

Art. 22*bis*. § 1. Es wird ein föderaler Beitrag zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes eingeführt, der jährlich auf folgender Grundlage erhoben wird: die ersten 25 000 MWh/Jahr, die pro Abnahmepunkt durch Endabnehmer, die ans Verteilernetz angeschlossen sind, abgenommen werden.

§ 2. Auf die in § 1 erwähnte Grundlage wird ein Veranlagungssatz eingeführt in Höhe von:

1. 4,91 Euro/MWh bis zum 01. Juli 2007;
2. 2,50 Euro/MWh bis zum 01. Juli 2010;
3. 0 Euro/MWh ab dem 01. Juli 2010.

§ 3. Die in § 2 Nrn. 2 und 3 erwähnten Daten und Veranlagungssätze können durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass angepasst werden.

Der in Absatz 1 erwähnte Erlass wird wirkungslos, wenn er nicht innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch ein Gesetz bestätigt wird.

§ 4. Der in den vorstehenden Paragraphen erwähnte und geschuldete Beitrag wird durch die Betreiber des Verteilernetzes erhoben.

Die Betreiber des Verteilernetzes können den föderalen Beitrag, der zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes dient, in Form eines Zuschlags auf die Tarife für den Anschluss des betreffenden Verteilernetzes, die entsprechend dem Abnahmepunkt auf die Abgabepflichtigen angewandt werden, auf ihre Kunden umlegen, die sie ihrerseits ihren Kunden in Rechnung stellen können, bis der Zuschlag schließlich demjenigen in Rechnung gestellt wird, der die MWh für den eigenen Gebrauch verbraucht hat.

§ 5. Innerhalb der CREG wird ein Fonds eingerichtet, der durch die CREG verwaltet wird und zur Finanzierung des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes dient.

§ 6. Spätestens am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober des Jahres t und am 15. Januar des Jahres $t+1$ zahlt der Betreiber des Verteilernetzes jeweils einen Vorschuss in Höhe eines Viertels des föderalen Beitrags, der zur Deckung des Ausgleichs des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes dient, in den in § 5 erwähnten Fonds ein.

Für das Jahr 2004 zahlt der Betreiber des Verteilernetzes spätestens am 25. Dezember 2004 den föderalen Beitrag, der zur Deckung des Ausgleichs des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes dient, in den in § 5 erwähnten Fonds ein.

§ 7. Spätestens am 30. Juni des Jahres $t+1$ übergibt der Betreiber des Verteilernetzes dem Fonds die durch seinen Revisor bescheinigte Aufstellung der Daten im Sinne von § 1 sowie des föderalen Beitrags zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes für das Jahr $t-1$.

Wenn der schließlich geschuldete föderale Beitrag, der zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes dient, für das Jahr t höher ist als die Summe der vier Quartalszahlungen im Sinne von § 6, überweist der Betreiber des Verteilernetzes spätestens am 30. September des Jahres $t+1$ den Überschuss an den Fonds. Wenn das durch den Revisor beim Netzbetreiber bescheinigte Aufkommen niedriger ist als die Summe der vier Quartalszahlungen im Sinne von § 5, zahlt der Fonds dem Betreiber des Verteilernetzes den Überschuss spätestens am 30. September des Jahres $t+1$ zurück.

§ 8. Nach einer gleichlautenden Stellungnahme der Regierung der betreffenden Region legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Zuteilung des Aufkommens des in § 1 erwähnten Beitrags fest.

§ 9. Die CREG wird mit der Verwaltung und der Überweisung der Summen, die zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes dienen, an die Gemeinden beauftragt.

Die CREG übermittelt dem zuständigen Minister jährlich vor dem 1. Mai einen Bericht über die Verwaltung des Fonds.

Spätestens am 15. Mai, 15. August, 15. November des Jahres t und am 15. Februar des Jahres $t+1$ überweist die CREG jeweils einen Vorschuss in Höhe eines Viertels des föderalen Beitrags, der zur Deckung des Ausgleichs des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes dient, direkt an die Gemeinden.

Für das Jahr 2004 überweist die CREG spätestens am 15. Februar 2005 den Gemeinden den föderalen Beitrag zur Deckung des Ausgleichs des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes.

§ 10. Zur Anwendung der Grundlage des föderalen Beitrags gemäß § 1 werden die Betreiber der Eisenbahnnetze in jeder Region als ein einziger Abnahmepunkt angesehen '.

[...]

Art. 232. Die Bestimmungen dieses Kapitels treten am 1. Mai 2004 in Kraft ».

Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

B.3.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der beiden Klagen in Abrede, da die Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachwiesen.

B.3.2. Die Klage in der Rechtssache Nr. 3699 ist auf die Nichtigklärung der Artikel 230 und 232 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 ausgerichtet, durch die ab dem 1. Mai 2004 eine jährliche föderale Abgabe auf die Elektrizitätsabnahme eingeführt wird, die zum Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes dient.

B.3.3. Der achte bis achtzehnte Kläger können entweder als Einzelpersonen oder als Unternehmen direkt und nachteilig durch die angefochtene Bestimmung betroffen sein, da sie als Endverbraucher zur Zahlung der föderalen Abgabe auf den Elektrizitätsverbrauch verpflichtet sein können.

B.3.4. Da verschiedene klagende Parteien ein ausreichendes Interesse an ihrer Klage nachweisen, braucht nicht geprüft zu werden, ob die anderen klagenden Parteien, die zur Verteidigung der Interessen bestimmter Berufsgruppen auftreten, die Klage auf zulässige Weise eingereicht haben.

B.4. Die Klage in der Rechtssache Nr. 3699 ist zulässig.

B.5.1. Die Klage in der Rechtssache Nr. 3700 ist auf die Nichtigklärung der Artikel 2 und 3 des Sondergesetzes vom 13. September 2004 ausgerichtet, durch die ab dem 1. Mai 2004 eine Nr. 9bis in Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eingefügt wird. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Beschwerden der Kläger hinsichtlich des angefochtenen Artikels 2 sich nur auf die Absätze 1 und 2 des neuen Artikels 6 § 1 VIII Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beziehen, so dass der Hof seine Prüfung darauf begrenzt.

B.5.2. Die angefochtenen Bestimmungen gewähren der Föderalbehörde die Möglichkeit, den Gemeinden einer jeden Region jährlich das Aufkommen des föderalen Beitrags zum

Ausgleich des Einkommensverlustes der Gemeinden infolge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes zuzuteilen.

Da die Finanzierung der Gemeinden aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehört, war eine Änderung des Sondergesetzes notwendig, um den föderalen Maßnahmen eine zuständigkeitsrechtliche Grundlage zu verleihen.

B.5.3. Die Kläger können nicht direkt und nachteilig betroffen werden durch die angefochtenen Bestimmungen, die Regeln der Zuständigkeitsverteilung sind und ihnen keinerlei Auflagen machen und ebenfalls nicht die Grundlage dazu bilden können, sondern sich lediglich auf die Finanzierung der Gemeinden beziehen.

Das Interesse der Kläger unterscheidet sich nicht vom Interesse einer jeden Person daran, dass die Gesetze unter allen Umständen eingehalten werden. Die Zulässigkeit ihrer Klage anzunehmen, würde einer Popularklage gleichkommen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

B.6. Die Klage in der Rechtssache Nr. 3700 ist unzulässig.

Zur Hauptsache

B.7.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3699 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dessen Artikel 171, der wie folgt lautet:

«Die Steuern zugunsten des Staates, der Gemeinschaft und der Region werden jährlich verabschiedet.

Die Regeln, die sie einführen, sind nur ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht erneuert werden ».

B.7.2. Da die angefochtenen Bestimmungen eine föderale Abgabe auf den Elektrizitätsverbrauch ohne zeitliche Begrenzung einführten, verletzten sie nach Darlegung der

Kläger in Bezug auf die Kategorie von Personen, die die Abgabe entrichten müssten, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegten Garantien.

B.7.3. Der angefochtene föderale Beitrag, den die Endverbraucher von Elektrizität schulden, wurde ab dem 1. Mai 2004 eingeführt und endet gemäß Artikel 22*bis* § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes grundsätzlich am 1. Juli 2010.

B.7.4. Artikel 171 der Verfassung führt eine Aufsicht und Kontrolle der gesetzgebenden Gewalt über die ausführende Gewalt ein. Der Grundsatz der Jährlichkeit der Steuern beinhaltet lediglich, dass die ausführende Gewalt erst zur Erhebung der durch das Gesetz oder aufgrund desselben geregelten Steuern übergehen kann, nachdem sie dazu durch die gesetzgebende Gewalt im Haushaltsgesetz oder im Finanzierungsgesetz ermächtigt wurde. Aufgrund des jeweils für ein Jahr geltenden Einnahmenhaushaltsplans ist diese Ermächtigung für ein Jahr gültig und muss sie jedes Jahr erneuert werden.

B.7.5. Artikel 171 der Verfassung verhindert jedoch keineswegs, dass die Haushaltsgesetze für einen längeren Zeitraum als ein Jahr oder sogar für unbestimmte Dauer eingeführt werden.

B.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.9.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3699 ist auf die Nichtigkeitserklärung von Artikel 232 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 ausgerichtet, wonach der durch dieses Gesetz in das Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes eingefügte Artikel 22*bis* am 1. Mai 2004 in Kraft tritt.

Nach Darlegung der Kläger beinhalte diese Bestimmung einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, da rückwirkend eine Regelung eingeführt werde, die es ermögliche, die Endabnehmer von Elektrizität den betreffenden Beitrag zahlen zu lassen.

B.9.2. In der Erklärung zur Politik vom 8. Oktober 2002 gab die Föderalbehörde die Absicht bekannt, den Gemeinden einen Ausgleich für ihren Einkommensverlust infolge der Öffnung des Energiemarktes zu gewähren (*Ann.*, Kammer, 2002-2003, 8. Oktober 2002).

Nachdem eine erste gesetzliche Regelung, die durch Artikel 431 des föderalen Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 eingeführt wurde, nicht zur Ausführung gebracht worden war, verpflichtete sich die föderale Regierung im Regierungsabkommen vom 12. Juli 2003, gemeinsam mit den Regionen eine Lösung auszuarbeiten.

Das Zustandekommen einer gesetzlichen Regelung verzögerte sich jedoch erheblich, unter anderem weil eine Änderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen notwendig war, um die Föderalbehörde zu ermächtigen, den Gemeinden Finanzmittel zu gewähren. Diese Änderung erfolgte, wie in B.5.2 erwähnt, durch das Sondergesetz vom 13. September 2004.

Aufgrund von Zusagen der Föderalbehörde hatte die Flämische Regierung den Gemeinden die Zustimmung erteilt, bei der Festlegung der Gemeindehaushaltspläne für 2004 einen Betrag für die betreffende Abgabe in Höhe von zwei Dritteln des Verlustes der Elektrizitätsdividenden, der ihnen durch ihren kommunalen Energiebetrieb mitgeteilt wurde, einzutragen (Rundschreiben BA 2003/10 vom 5. Dezember 2003). Um diese Zusagen einhalten zu können, hat der föderale Gesetzgeber es als notwendig und gerechtfertigt erachtet, das Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes mit Wirkung vom 1. Mai 2004 abzuändern (*Parl. Dok.*, Senat, 2003-2004, Nr. 3-659/3, S. 24).

B.9.3. Artikel 22*bis* § 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 führt einen föderalen Beitrag ein, der auf die ersten 25 000 MWh/Jahr erhoben wird, die pro Abnahmepunkt durch Endabnehmer, die ans Verteilernetz angeschlossen sind, abgenommen werden und für den gemäß Paragraph 2 ein Veranlagungssatz gilt von:

1. 4,91 Euro/MWh bis zum 1. Juli 2007;
2. 2,50 Euro/MWh bis zum 1. Juli 2010;
3. 0 Euro/MWh ab dem 1. Juli 2010.

Die in den Nrn. 2 und 3 erwähnten Daten und Veranlagungssätze können durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass angepasst werden. Dieser Erlass wird wirkungslos, wenn er nicht innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch ein Gesetz bestätigt wird (§ 3).

B.9.4. Artikel 22bis § 6 des angefochtenen Gesetzes sieht vor, dass der Betreiber des Verteilernetzes für das Jahr 2004 spätestens am 25. Dezember 2004 den geschuldeten Beitrag zahlen muss. Dieser Beitrag gilt als Vorfinanzierung des Betrags, der letzten Endes dem Endverbraucher in Rechnung gestellt wird.

Im angefochtenen Gesetz ist jedoch nicht festgelegt, wann die Endverbraucher zu einer ersten Zahlung verpflichtet sind, so dass nicht ersichtlich ist, dass es rückwirkend einen Beitrag auferlegt.

B.9.5. Die Betreiber des Verteilernetzes können aufgrund von Artikel 22bis § 4 den föderalen Beitrag an ihre Kunden umlegen, die ihn ihrerseits ihren Kunden in Rechnung stellen können, bis der Zuschlag schließlich demjenigen in Rechnung gestellt wird, der die MWh für den eigenen Gebrauch verbraucht hat.

Das Gesetz regelt weder, auf welche Weise und ab wann die durch den Betreiber des Verteilernetzes geschuldeten Beträge den Lieferanten in Rechnung gestellt werden, noch, auf welche Weise und wann diese den Endabnehmern die Beiträge in Rechnung stellen können. Diese Modalitäten müssen durch die ausführende Gewalt geregelt werden, die dabei Artikel 2 des Zivilgesetzbuches beachten muss, wonach das Gesetz auch in Steuersachen nur für die Zukunft etwas verfügt und keine Rückwirkung hat, sowie Artikel 108 des Gesetzes vom 4. August 1986 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen, der für die zur Ausführung der Steuergesetze ergangenen Erlasse eine Rückwirkung verbietet.

Der Hof ist jedoch nicht befugt, sich zu den Ausführungserlassen des angefochtenen Gesetzes zu äußern.

B.10. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts